

GZ: BMVIT-324.100/0007-IV/IVVS3/2016
ZUR VERÖFFENTLICHUNG BESTIMMT

22/36

VORTRAG AN DEN MINISTERRAT

Betreff: Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Statistik zu Straßenverkehrsunfällen mit Personenschaden (Straßenverkehrsunfallstatistik – Gesetz) erlassen und das Bundesstraßengesetz 1971 geändert wird

Die vorgesehene Gesetzesnovelle weist folgenden Inhalt auf:

Derzeit ist die Erfassung der Straßenverkehrsunfälle zum größten Teil nicht ausdrücklich geregelt. § 5 Bundesstraßengesetz 1971 regelt lediglich Statistiken betreffend tödliche Verkehrsunfälle im Bereich der Bundesstraßen sowie des TEN-Netzes.

Mit dem vorliegenden Entwurf zum Straßenverkehrsunfallstatistik-G erfüllen der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie und der Bundesminister für Inneres einen wesentlichen Teil des Vorhabens des Arbeitsprogramms der österreichischen Bundesregierung 2015, ein Verkehrsstatistik – Gesetz zu erlassen. Es werden die Aufgaben der jeweiligen Minister klar festgelegt. Während der Innenminister für die Erhebung und Qualitätssicherung der Unfalldaten zuständig ist, hat der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie für die Erstellung der Statistik und deren Veröffentlichung zu sorgen (ins. §§ 3 und 4).

Der Gegenstand der Statistik sind Straßenverkehrsunfälle mit verletzten und getöteten Personen, und zwar auf dem gesamten Straßennetz mit öffentlichem Verkehr.

Neu ist die Verankerung einer Qualitätssicherung, mittels der der Bundesminister für Inneres die von den Organen der Bundespolizei erhobenen Unfalldaten zu kontrollieren und allenfalls zu ergänzen hat (§ 4).

Der gegenständliche Gesetzesentwurf gewährleistet den beiden Bundesministern einen verbesserten Zugang zu den Daten (§ 4 Abs. 3 iVm § 3 Abs. 1) und es werden datenschutzrechtliche Bestimmungen konkretisiert (§ 3, § 4 Abs. 1 und Abs. 2, §§ 5, 6, 7 Abs. 2 und § 8 Abs. 1).

Weiters wird gesetzlich sichergestellt, dass den Ländern und dem Bund (Bundesstraßenverwaltung) die Daten unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

Ich stelle daher den

A n t r a g

die Bundesregierung wolle beschließen, die beiliegende Regierungsvorlage eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über die Statistik zu Straßenverkehrsunfällen mit Personenschaden (Straßenverkehrsunfallstatistik – Gesetz) erlassen und das Bundesstraßengesetz 1971 geändert wird, samt Erläuterungen und Textgegenüberstellung

1. dem Nationalrat zur geschäftsordnungsgemäßen Behandlung weiterzuleiten;
2. gemäß Art. 1 Abs. 1 und 4 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, den Ämtern der Landesregierungen, der Verbindungsstelle der Bundesländer, dem Österreichischen Gemeindebund und dem Österreichischen Städtebund zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von einer Woche zu übermitteln.

Wien, am 21. November 2016

Jörg Leichtfried, eh.